

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 19

Erscheint jeden Samstag

9. Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 74 **HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Weißenburg i. Bay. (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026**
- 75 **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);**
Errichtung neuer Balkonanlagen am bestehenden Mehrfamilienwohnhaus auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1990/4 und 1990/5, Gemarkung Weißenburg (Geheimrat-Dr.-Doerfler-Straße 49, 51, 91781 Weißenburg i. Bay.)
- 76 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hahnenkamm für das Haushaltsjahr 2026**
- 77 **1. Sitzung des Kreistages am 11.05.2026**
- 78 **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS 2020) für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen**
- 79 **Übung der Bundeswehr**

Stadt Weißenburg i. Bay.

74 HAUSHALTSSATZUNG

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Weißenburg i. Bay. (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Weißenburg i. Bay. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.430.000,-- €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.315.000,-- €

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen in Höhe von 9.187.160,-- € hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 16.155.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 270 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 20.04.2026, Az. 20-941-26, genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen (Haushaltsplan) liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab sofort im Neuen Rathaus, Bauteil: Altbau, 2. OG, Zimmer A 204, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., öffentlich zur Einsicht auf.

Weißenburg i. Bay., den 04.05.2026

Stadt Weißenburg i. Bay.

Eva Reichstadt, Oberbürgermeisterin

75 **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);**

Errichtung neuer Balkonanlagen am bestehenden Mehrfamilienwohnhaus auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1990/4 und 1990/5, Gemarkung Weißenburg (Geheimrat-Dr.-Doerfler-Straße 49, 51, 91781 Weißenburg i. Bay.)

Mit Bescheid der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 04.05.2026, Az. BA-2026/044, wurde der **Wohnungsgenossenschaft Eigenheim eG**, Steinleinfurt 27, 91781 Weißenburg i. Bay., die Baugenehmigung zur Errichtung neuer Balkonanlagen am bestehenden Mehrfamilienwohnhaus auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1990/4 und 1990/5, Gemarkung Weißenburg (Geheimrat-Dr.-Doerfler-Straße 49, 51, 91781 Weißenburg i. Bay.) erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekanntgemacht.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens liegen im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Bauteil C - Neubau, **Stadtbauamt, 2. Etage, Zimmer C 201**, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus. Bei Bedarf können für die Einsichtnahme auch Termine außerhalb der Dienstzeiten vereinbart werden (Tel.-Nr.:09141/907-166 oder 907-162).

Die Zustellung des Bescheides vom 04.05.2026 gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen den Bescheid vom 04.05.2026 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weißenburg i. Bay.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Bei der Stadt Weißenburg kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weißenburg i. Bay., den
Eva Reichstadt, Oberbürgermeisterin

Andere Behörden

76 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hahnenkamm für das Haushaltsjahr 2026

Nachstehend wird, gem. Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, die Haushaltssatzung des Schulverbandes Hahnenkamm für das Haushaltsjahr 2026 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat die Haushaltssatzung überprüft und mit Schreiben vom **14.04.2026** mitgeteilt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2026, in der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm öffentlich zur Einsicht auf.

Heidenheim, den 27.04.2026
gez.

Meyer, Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hahnenkamm des Schulverbandes Hahnenkamm (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - i.V.m. Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

705.150 €

und
im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

45.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr auf **543.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2025** auf **300** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.812 €** festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt. (Anmerkung: Gem. Art. 73 Abs. 2 GO soll der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ein Sechstel der im VwH veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen)

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Heidenheim, den 24.04.2026

gez.

Meyer, Schulverbandsvorsitzender

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

77 1. Sitzung des Kreistages am 11.05.2026

Am Montag, den 11.05.2026, findet um 14:00 Uhr in der Stadthalle der Stadt Gunzenhausen, Isle-Platz 1, 91710 Gunzenhausen eine Sitzung des Kreistages mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung bzw. Gelöbnis des neu gewählten Landrats Markus Gläser
2. Vereidigung bzw. Gelöbnis der neu gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte
3. Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Landrats sowie Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die gewählte Person
4. Vereidigung bzw. Gelöbnis der Stellvertreterin oder des Stellvertreters des Landrats
5. Erlass der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKRO)
6. Bestellung einer weiteren Stellvertreterin oder eines weiteren Stellvertreters des Landrats
7. Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf den Landrat
8. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
9. Besetzung der Ausschüsse des Kreistages in der Wahlperiode 2026 - 2032
10. Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretungen sowie Bestellung der beratenden Mitglieder und deren Stellvertretungen
11. Bestellung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
12. Bestellung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
13. Besetzung des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens „Klinikum Altmühlfranken“
14. Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in den Aufsichtsrat der „TSZ Weißenburg GmbH“
15. Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in die Landkreissammlung des Bayerischen Landkreistages

16. Bekanntgaben

Nichtöffentliche Sitzung

78 **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (GebS 2020) für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende

Änderungssatzung
vom 05.05.2026

§ 1

Die Gebührensatzung (GebS 2020) für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Eine Gebühr für eine zusätzliche Papiertonne wird nicht erhoben.“
2. § 4 Abs. 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Gebühr für Abfälle der Deponieklasse I beträgt je Tonne 125,00 €, die Gebühr für die Abfälle der Deponieklasse II beträgt je Tonne 205,00 €.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt hinsichtlich der Änderung in § 4 Abs. 7 Satz 3 mit Wirkung zum 01.01.2026 und hinsichtlich der Änderung in § 4 Abs. 11 Satz 2 mit Wirkung zum 01.06.2026 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 05.05.2026

Markus Gläser, Landrat

79 **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt vom 08.06.2026 bis 11.06.2026, unter anderem auf den Gemeindegebieten der Stadt Weißenburg, der Stadt Pappenheim, der Stadt Treuchtlingen, der Gemeinde Solnhofen, der Gemeinde Langenaltheim, sowie der VG Nennslingen eine Übung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren von Fundmunition (zum Einsatz kommen Übungs- und Darstellungsmunition) wird hingewiesen. Jeder Fund dieser militärischen Gegenstände ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung und die Verständigung der Jagdberechtigten gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die örtlich zuständige Gemeinde und die Wehrbereichsverwaltung Süd nähere Auskünfte.

Weißenburg, den 05.05.2026

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grau, Regierungsrätin